

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 203/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am  
6. August 1970

Justizobersek-  
retär als Ur-  
kundsbeamter  
der Geschäfts-  
stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-  
liche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | P e n q u i t t ,   |     |
| Bundesrichter       | Dr. E c k e r ,     |     |
| Bundesrichter       | Dr. S t r a u b ,   |     |
| Bundessozialrichter | L ä e r             | und |
| Bundessozialrichter | B e n e d y c z u k |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-  
falen vom 11. März 1966 wird aufgehoben. Der Rechts-  
streit wird an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

Es geht um die Frage, ob die dem Kläger gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln ist.

Der Kläger ist 1907 geboren. Lohnarbeiten verrichtete er als Hüttenarbeiter und Mühlenwärter. Er leidet vornehmlich an Leber-Cirrhose und schweren im Elektrokardiogramm nachweisbaren Veränderungen, die auf coronare Mangeldurchblutung und Herzmuskelschädigung hinweisen. Doch wurde er noch für fähig erachtet, leichte Arbeiten im Sitzen bis zu 4 Stunden täglich zu verrichten.

Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben; das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Dem LSG erschien es wesentlich, daß der Kläger noch Kleinteile sortieren oder stanzen, Kontrollarbeiten ausführen, kleinere Gegenstände zusammensetzen oder verpacken könne. Dagegen kommt es nach seinem Dafürhalten nicht darauf an, ob Arbeitsplätze, die dem Leistungsvermögen des Klägers angepaßt wären, zur Verfügung stehen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen -

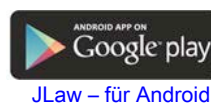
- 3 -

erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)